



Stand: Dezember 2024

REACH-Registrierung und Informationspflichten in der Lieferkette

Am 1. Juni 2007 trat die EU-Chemikalienverordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung (REACH) von Chemikalien in Kraft. Nach Artikel 33 Abs. 1 hat der Lieferant von Erzeugnissen, die eine Substanz der Kandidatenliste der ECHA (SVHC) in einer Konzentration von über 0,1 Massenprozent enthalten, dem Abnehmer des Erzeugnisses Informationen zur sicheren Verwendung des Erzeugnisses zur Verfügung zu stellen, mindestens aber den Namen des betreffenden SVHC.

Würth Elektronik ICS GmbH & Co. KG (nachfolgend ICS genannt)

Die ICS als Hersteller elektronischer Produkte und sogenannter „Nachgeschalteter Anwender“ ist sich ihrer Pflichten aus der REACH-Verordnung bewusst.

Die ICS verfolgt die Änderungen der sogenannten Kandidatenliste und ist bestrebt, die Verwendung von SVHC in ihren Produkten zu vermeiden.

Ausgenommen von dieser Bestätigung sind Beistellungen.


Dr. Klaus Wittig
Geschäftsleitung


Karl-Heinz Wittig
Geschäftsleitung